



ISLANDPFERDEVEREIN
FRIEDRICHSHAFEN-BODENSEE e.V.

Satzung

Fassung vom 21. November 2009

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Islandpferdeverein Friedrichshafen-Bodensee e.V.
Sitz des Vereins ist Friedrichshafen.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Tettnang unter der Nummer 283 eingetragen.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Seine Tätigkeit ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit selbstlos zu fördern durch die Pflege des Sports und der freien Jugendhilfe. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bestrebungen parteipolitischer, konfessioneller und rassistischer Art sind im Verein ausgeschlossen.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes und des Württembergischen Pferdesportverbandes und dadurch Mitglied des Landesverbandes der Pferdesportvereine in Baden-Württemberg und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).

§ 5 Zweck und Aufgaben

Der Verein fördert den Reitsport im Sinne eines Ausgleichsportes und als Freizeitreiten für ganze Familien, insbesondere der Kinder und Jugendlichen. Besondere Beachtung soll der Ausbildung der Spezialgangarten des Islandpferdes in Tölt und Pass geschenkt werden. Der Verein gibt Aufklärung über Haltung und Zucht mit Islandpferden. Außerdem soll er Verhandlungen mit Behörden und Grundstückseigentümern führen, um seinen Mitgliedern das Reiten in der freien Natur (Wald und Flur) zu ermöglichen. Diese Ziele verfolgt er gemeinsam mit der Island-Pferde-Züchter und Besitzervereinigung (IPZV), der er als korporatives Mitglied angeschlossen ist und deren Richtlinien für alle Vereinsmitglieder bindend sind. Die Rechte beim IPZV-Dachverband werden durch die Mitglieder des Vorstands wahrgenommen.

Für die Betreuung ist der Aufwand durch jährlichen Beitrag, der in der IPZV-Beitragsordnung festgelegt wird, zu ersetzen. Die IPZV-Dachorganisation soll zu

den Mitgliederversammlungen des Vereins eingeladen werden und Einsicht in die Niederschriften über Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen erhalten. Außerdem ist ihr Einblick in die Kassenführung zu geben, falls Beitragsrückstände oder Rückstände bei der Anmeldung von Mitgliedern bestehen.

§ 5a Verpflichtung gegenüber dem Pferd

Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen, den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen und die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.

Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der IPO einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln können mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren geahndet werden. Außerdem kann die Entscheidung veröffentlicht werden.

Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.

Die Beurteilung von Verstößen gegen diesen Paragraphen obliegt dem Vorstand.

§ 6 Mitgliedschaft und Beiträge

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der ein ernsthaftes Interesse an den Zielen des Vereins bekundet. Die Aufnahme vollzieht der Vorstand. Ablehnung eines Bewerbers und Ausschluss können nur vom gesamten Vorstand mit 2/3 - Mehrheit ausgesprochen werden.

Der Verein hat:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) außerordentliche Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die sich aktiv an dem in § 3 dieser Satzung aufgeführten Zweck beteiligen. Außerordentliche Mitglieder können Freunde und Förderer des Vereins werden. Dies können sowohl natürliche, wie auch juristische Personen sein. Ehrenmitglieder können um die Förderung des Vereins besonders verdiente Persönlichkeiten werden.

Ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben gleiches Stimmrecht.

Stimmberechtigt ist jedes Mitglied des Vereins nach Vollendung des 15.

Lebensjahres und Erfüllung seiner Beitragspflicht.

Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende des laufenden Geschäftsjahres erfolgen und muss der Geschäftsstelle bis zum 30. September schriftlich mitgeteilt werden.

Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn:

- a) das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag und sonstige durch die Mitgliederversammlung beschlossene Zahlungen nicht leistet

- b) die Streichung im Interesse des Vereins notwendig erscheint
 - b)1) gröblicher Verstoß gegen die Zwecke des Vereins, gegen die Anordnungen des Vorstandes und gegen die Vereinsdisziplin
 - b)2) schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Verein
 - b)3) gröblicher Verstoß gegen die Vereinskameraschaft
- c) Verstoß gegen § 5a dieser Satzung

Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein werden keine Anteile oder Sacheinlagen zurückbezahlt.

Die Mitglieder haben das Recht, alle Einrichtungen des Vereins satzungsgemäß zu benutzen und an den Versammlungen des Vereins nach den geltenden Bestimmungen teilzunehmen.

Die Mitglieder haben die Pflicht, die Satzung und die Richtlinien des Vereins und seiner übergeordneten Organisation zu befolgen, den Verein in der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und die Beiträge pünktlich zu bezahlen. Die Höhe der Aufnahmegebühr, des Mitgliederbeitrages und sonstiger zu erbringender Leistungen werden im Bedarfsfall von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag ist auch bei einem Eintritt im Laufe des Jahres stets für das ganze Jahr zu entrichten. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 7 Leitung

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Rechnungsprüfer.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie muss jährlich einmal stattfinden. Die Einladung hierzu erfolgt vier Wochen vor der Einberufung schriftlich an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung.

Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Feststellung der Stimmliste,
- b) Bericht des Vorsitzenden über das abgelaufene Geschäftsjahr,
- c) Bericht des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer,
- d) Bericht sonstiger Referenten,
- e) Entlastung des Vorstandes,
- f) Wahlen, falls diese anstehen,
- g) Anträge,
- h) Verschiedenes.

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Stimmübertrag ist unzulässig. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Zweidrittelmehrheit ist erforderlich bei Beschlüssen:

- a) über Satzungsänderung
- b) über Dringlichkeitsanträge,
- c) über Auflösung des Vereins.

Die Wahlen können in geheimer Abstimmung oder durch Akklamation erfolgen. Geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn auch nur ein stimmberechtigtes Mitglied eine solche verlangt. Über Anträge kann bei Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Zurufe entschieden werden.

Alle grundlegenden Vereinsangelegenheiten sind von der Mitgliederversammlung zu beraten und zu entscheiden.

Anträge für die Jahresmitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen bis 14 Tage vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle eingetroffen sein.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder den Antrag stellt oder wenn der Vorstand diese für erforderlich hält. Über Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist Niederschrift zu führen, die vom 1. Vorstandsmitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Zur Gültigkeit eines in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlusses ist es erforderlich, dass der Gegenstand bei der Berufung bezeichnet wird.

§ 9 Vorstand und Kassenprüfer

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem Vorsitzenden,
2. dem Schatzmeister
3. dem Schriftführer
4. dem 2. Vorsitzenden
5. dem Sportwart
6. dem Jugendwart
7. dem Pressewart
8. dem Jugendsprecher

Der erweiterte Vorstand wird durch den **Breitensportwart** und 2 Beisitzer ergänzt.

Ein Vorstandsmitglied kann mehrere Aufgabengebiete betreuen. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsdauer aus oder ist es an der Ausübung seiner Amtspflichten behindert, so kann der Vorstand aus den Vereinsmitgliedern eine Vertretung für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Wahlversammlung wählen.

Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Die Wahl des 1. Vorsitzenden leitet ein Wahlleiter, der von der Mitgliederversammlung berufen wird. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist einzeln zu wählen. Wählbar sind die stimmberechtigten Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl ist zulässig. Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist zulässig. Der Vorstand vertritt den Verein in allen Angelegenheiten nach Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung und unter Einhaltung der Satzung. Alle Ämter sind Ehrenämter. Der Gesamtvorstand erstellt und ändert eine Geschäftsordnung. Die Geschäfte des Vereins führt der Vorstand gemeinschaftlich. Weiterhin wählt die

Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren 2 Rechnungsprüfer. Gesamtwahl und Wiederwahl ist zulässig. Sie haben mindestens einmal im Jahr - vor der Jahresmitgliederversammlung – Bücher und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 10 Vertretung des Vereins

Die Mitglieder des Vorstandes sind nur jeweils zu zweit vertretungsberechtigt. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich je einzeln. Diese beiden sind die gesetzlichen Vertreter im Sinne des § 26 BGB. Der stellvertretende Vorsitzende ist dem Verein gegenüber verpflichtet, von seiner Einzelvertretungsmacht nur Gebrauch zu machen bei Verhinderung des Vorsitzenden

§ 11 Auflösung

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.
- b) Für den Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen fällt mit Zustimmung des Finanzamts an den IPZV-Dachverband, der es unmittelbar, ausschließlich und nachweisbar zur Förderung der in § 5 dieser Satzung genannten Aufgaben zu verwenden hat.

§ 12 Weitere Bestimmung

Im Übrigen gilt das allgemeine Vereinsrecht.

Islandpferdeverein Friedrichshafen-Bodensee e.V.
Mitgliederversammlung

Abkürzungen:

FN	Deutsche Reiterliche Vereinigung e.V.
IPZV	Islandpferde Zuchtverband
IPO	Islandpferde Prüfungsordnung